

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Mechatronik, B.Eng.  
Hochschule: Hamburger Fern-Hochschule, gemeinnützige GmbH  
Standort: Hamburg  
Datum: 14.03.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

[Keine Auflagen]

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zunächst zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

## **A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (119. Sitzung)**

### **I. Auflagen**

**Auflage 1 - Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (§ 12 Abs. 2**

## StudakkVO)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt den folgenden Sachverhalt: "An der HFH Hamburger Fern-Hochschule ist für jeden Studiengang ein hauptberuflich lehrender Professor oder eine hauptberuflich lehrende Professorin verantwortlich, die durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt werden. Die für die Lehre in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau und Mechatronik verantwortlichen und beteiligten hauptberuflichen Professoren finden sich in Anlage 17 vorgestellt. Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleisten zusammen mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Fachbereichen Technik sowie Wirtschaft und Recht die Verbindung von Forschung und Lehre im Fernstudium in erster Linie durch Einbindung qualifizierter Autorinnen und Autoren zur Erstellung von Studienbriefen und bringen dabei eigene Kompetenzen und Forschungsergebnisse ein. [...] Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind laut Statut (Anlage 5) insbesondere eigenständige oder unterstützende Tätigkeiten in Forschung und Lehre (wissenschaftliche Dienstleistungen im Sinne des HmbHG). Sie können darüber hinaus mit weiteren Aufgaben in der Verwaltung der Hochschule, insbesondere in den Bereichen Zulassung, Prüfungsamt, Studienberatung und der Koordination der Arbeit an den Studienzentren, betraut werden. Tätigkeiten in Forschung und Lehre bilden jedoch den Schwerpunkt der Aufgaben. U. a. übernehmen sie unter fachlicher Anleitung der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren die Rolle der Modulverantwortlichen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 25f.).

Das Gutachtergremium bewertet das Kriterium § 12 Abs. 2 StudakkVO ("Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt") als erfüllt (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 29).

Diese Einschätzung kann der Akkreditierungsrat auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend bestätigen: In eigener Prüfung hat er festgestellt, dass die Hochschule in den Anlagen zum Selbstbericht lediglich die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation der Professorinnen und Professoren über deren Lebensläufe sowie Publikationslisten dokumentiert hat. Entsprechende Unterlagen zur Qualifikation der in der Lehre eingesetzten und im Modulhandbuch neben Professorinnen und Professoren auch als modulverantwortlich genannten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind den Anlagen zum Selbstevaluationsbericht im Gegensatz zu anderen Anträgen der Hochschule nicht zu entnehmen. Da die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Personalkonzept der Hochschule eine wichtige Rolle bei der Durchführung der Lehre spielen, erteilt der Akkreditierungsrat, in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums, eine Auflage: Um abschließend feststellen zu können, dass das Curriculum i.S. des Kriteriums § 12 Abs. 2 StudakkVO durch ausreichends fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird, muss die Hochschule spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung demnach Informationen zur Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Lehre eingesetzt werden, nachreichen.

## **B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (120. Sitzung)**

Die Hochschule hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme zur avisierten Auflage des Akkreditierungsrates geäußert.

### **Zur Auflage 1**

Der Akkreditierung hat im Rahmen seiner initialen Behandlung die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass die in der Lehre eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert sind."

Mit ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule Lebensläufe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, aus denen u.a. der fachliche Hintergrund hervorgeht. Der Akkreditierungsrat erachtet nach Sichtung der Unterlagen die Anforderungen des § 12 Abs. 2 StudakkVO hinsichtlich der Qualifikation der in der Lehre eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als erfüllt an. Die Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

